

Schwand
3010 Münsingen
Telefon 031 720 32 40
Telefax 031 720 32 50
E-Mail Info.Fi@vol.be.ch

An alle
Inhaberinnen und Inhaber
eines Bernischen Fischereipatentes
sowie
an alle Freianglerinnen und Freiangler
am Thunersee

Münsingen, 16.11.2007

Fangmoratorium für Äschen: Verfügung

Gestützt auf

- Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Art. 1 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)
- Art. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 Bst. e des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Art. 15 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV; BSG 923.111)
- Artikel 2 der Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV; BSG 923.111.1)



wird

verfügt:

1. Ab 1. Januar 2008 verfügt das Fischereiinspektorat im Sinne eines Fangmoratoriums in der Aare zwischen dem Briener- und dem Niederriedsee (Gewässercodes 202, 203, 205, 208 und 211), im Schifffahrtskanal Interlaken (Gewässercode 103) und im Thuner- und Wohlensee (Gewässercodes 101 und 210) ein Fischereiverbot für Äschen für die Dauer von 3 Jahren.
2. Staatliche Pachtgewässer und Gewässer mit privatem Fischereirecht sowie alle übrigen Pachtgewässer im ganzen Kanton sind von dieser Anordnung nicht betroffen.
3. Weitergehende Informationen und Begründungen zu dieser Entscheidung können beim Fischereiinspektorat oder auf folgender Internetseite eingesehen bzw. heruntergeladen werden: <http://www.be.ch/fischerei>.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden in Anwendung von Art. 60 FiG mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.
5. Wegen akuter Bedrohung einer vom Bundesrat als gefährdet eingestuftes Fischart wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation bei der Volkswirtschaftsdirktion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen. Eine Beschwerde gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Ziffer 5 muss innert 10 Tagen eingereicht werden; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Peter Friedli
Fischereiinspektor